Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 17 (1944)

Heft: 9

Vereinsnachrichten: Zur Statutenrevision

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Statutenrevision

Von *W. Thomet*, Bern

Wir begrüssen es, dass der verdiente Verfasser unseres Statutenentwurfes an dieser Stelle den grundsätzlich-rechtlichen Standpunkt zur allfälligen Statutenvereinheitlichung nochmals klar und eindeutig darlegt, wozu er, gestützt auf seine zivile Tätigkeit als Fürsprecher und als altes und vielfach bewährtes Verbandsmitglied, in jeder Hinsicht berechtigt ist. Wir wünschen deshalb sehr, die Sektionen mögen die nachfolgenden Ausführungen eindringlich lesen, sie studieren und dann zu den sich daraus ergebenden Entschlüssen gelangen. (*Ag.*)

Auf der Traktandenliste der diesjährigen Delegiertenversammlung des EVU steht wiederum die Statutenrevision. Vor zwei Jahren ist diese als unnötig oder wenigstens verfrüht abgelehnt worden. Seither hat sich verschiedenes geklärt; die Aenderung des Verbandsnamens wurde schon letztes Jahr beschlossen; die Stellung des Verbandes zum Morsekurswesen ist auch geregelt; besonders dringlich aber ist ein Neudruck der Statuten geworden, weil sowohl die Zentral- wie die meisten Sektionsstatuten vergriffen sind, so dass neueintretenden Mitgliedern seit längerer Zeit keine Statuten mehr abgegeben werden konnten und jene gar nicht mehr wissen, auf was sie sich mit dem Eintritt verpflichten.

Inhaltlich wäre die Statutenrevision nicht so dringlich. Man muss die Bedeutung der Statuten für das Gedeihen eines Vereins nicht überschätzen. Es kommt auf den Geist an, der Mitglieder und leitende Organe beseelt. Die bestredigierten Statuten nützen nichts, wenn im Verein Interesse und Tatkraft fehlen. Unser Verband und seine Sektionen sind mit den bisherigen Statuten nicht schlecht gefahren, und gerade die jüngste Entwicklung zeigt uns, dass sie jedenfalls kein Hemmschuh waren, sondern immer noch allen Verhältnissen gerecht zu werden vermochten, weil eben im Verband der so nötige, vorwärtsstrebende, tatkräftige Geist herrschte.

Immerhin wollen wir, bevor wir eine Neuauflage drucken lassen, prüfen, ob nicht dieses oder jenes vereinfacht, ausgebaut, vervollständigt oder besser ausgedrückt werden könnte. Das ist der Sinn der «Revision». Am Inhalt der Statuten hat der Entwurf wenig geändert.

In der Absicht, zu vereinfachen, will man nun den Versuch unternehmen, die Statuten so abzufassen, dass sie sowohl als Zentral- wie auch als Sektionsstatuten gelten könnten und die Sektionen von der Notwendigkeit enthoben wären, eigene Statuten schaffen und drucken lassen zu müssen. Dieser Versuch ist aber in vorberatenden Konferenzen auf den Widerstand einiger Sektionen gestossen, welche glauben, einheitliche Statuten könnten ihren lokalen Sonderbedürfnissen nicht gerecht werden, oder die ihre Statutenautonomie nicht preisgeben wollen.

Damit an der kommenden Delegiertenversammlung die Diskussion darüber nicht auf Abwege gerät, und damit nicht Dinge beschlossen werden, die rechtlich anfechtbar wären und das Gefüge des Verbandes erschüttern könnten, seien mir zu dem Problem der Statutenvereinheitlichung einige rechtlich-praktische Bemerkungen erlaubt.

Der Statutenentwurf sagt in Art. 1:

«Der EVU ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.»

«Seine Mitglieder betätigen sich in Sektionen, welche ebenfalls Vereine im Sinne dieses Gesetzes oder Untergruppen anderer militärischer Vereine sind, und als deren Statuten ebenfalls die vorliegenden gelten.»

Nach Absatz 2 dieses Artikels sind also die Sektionen normalerweise selbständige Vereine. Wenn sie aber das sind, so müssen sie sich nach eigenem, freien Willen ihre Statuten geben und sich organisieren können. Es geht deshalb nicht an, dass der Verband einer Sektion gegen deren Willen bestimmte Statuten aufdrängt. Die Bestimmung: «als deren Statuten die vorliegenden gelten», ist rechtlich nur insoweit zulässig und verbindlich, als die Sektionen ihr zustimmen; d. h. insoweit, als die Sektionen aus eigenem, freiem Willen auf anderslautende Sektionsstatuten verzichten und die Einheitsstatuten freiwillig als ihre Sektionsstatuten anerkennen.

Auf dem Wege der Einstimmigkeit unter den Sektionen lässt sich die Statutenvereinheitlichung also ohne weiteres durchführen. Will sich aber auch nur eine einzige Sektion einer solchen nicht unterziehen, so muss sie scheitern. Es gibt da keine Mehrheitsbeschlüsse! Nach den gegenwärtigen Statuten ist jede Sektion ein selbständiger Verein mit dem Anrecht auf eigene, im Rahmen der Zentralstatuten des Verbandes freigewählte Sektionsstatuten, und dieses Recht kann ihr durch kein Organ des Verbandes gegen ihren Willen genommen werden. Freilich dürfen die Sektionsstatuten nichts den Zentralstatuten Zuwiderlaufendes enthalten. Aber die Sektionsstatuten ohne Zustimmung der Sektionen überhaupt ausschalten können die Zentralstatuten denn doch nicht. Soll die Statutenvereinheitlichung doch gegen eine allfällige Opposition durchgesetzt werden, so bleibt nur der Ausschluss der widerspenstigen Sektionen. Andernfalls muss auf die Vereinheitlichung verzichtet werden; die revidierten Statuten können nur als Zentralstatuten gelten und würden die Existenz der Sektionsstatuten nicht berühren. Es stünde den vereinheitlichungsfreundlichen Sektionen frei, die Zentralstatuten als ihre Sektionsstatuten zu erklären, wie es der sogenannte Minderheitsantrag in Art. 34 vorsieht. Auf diese Weise liesse sich mindestens eine beschränkte Vereinheitlichung erzielen.

Dies wird die Kernfrage der Diskussion sein.

Wie steht es nun mit den Bedenken, die gegen eine Statutenvereinheitlichung ins Feld geführt werden?

Prestigegründe werden es bei den Sektionen des EVU als militärischen Vereinen kaum sein. Es wird kaum eine Sektion bloss aus dem Grunde die vorgeschlagenen Einheitsstatuten nicht als ihre Sektionsstatuten anerkennen wollen, weil sie grundsätzlich auf das Recht nicht verzichten möchte, selber solche aufzustellen.

Wichtiger sind die Bedenken wegen der Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse. Die vorberatenden Organe haben sie keineswegs verkannt und sie haben sich bemüht, überall dort, wo es vom Sektionsstandpunkt aus notwendig und vom Verbandsstandpunkt aus möglich schien, den Sektionen weitgehend Spielraum gelassen. Sektionen, die finden, der Rahmen sei

da oder dort zu wenig weit gespannt, werden bei der Beratung der einzelnen Bestimmungen ihre Bedenken äussern können. Deswegen aber grundsätzlich eine Vereinheitlichung abzulehnen, würde mir übertrieben scheinen.

Im übrigen ist zu bedenken: Wir sind ein straff organisierter und straff geleiteter militärischer Verband. Wir verfolgen in allen Sektionen dieselben Ziele mit denselben Mitteln. Es ist ganz natürlich, dass die Verbandsstatuten unter diesen Umständen den Sektionen wenig Gelegenheit für Extratouren lassen können. Das war schon bisher so und die Sektionen haben das ganz in Ordnung gefunden. Wenigstens mir sind keine Klagen wegen ungenügender Sektionsautonomie bekannt. Die neuen Statuten bringen keine neue Einschränkung dieser Autonomie, wenigstens nicht in Punkten, die den Sektionen zu Herzen gehen könnten. Ist es unter diesen Umständen nicht völlig gleichgültig, ob wir den Erlass, in dem die Sektionen die ihnen vorbehaltenen Punkte regeln — z. B. die Zahl der Vorstandsmitglieder oder den Sektionsbeitrag — Sektionsstatut nennen oder bloss Reglement?

Praktisch ist es demnach so, dass die Sektionen gar nichts verlieren, wenn sie der Statutenvereinheitlichung zustimmen. Warum sollen sie es also nicht tun? Man denke nur an die ganz erheblichen finanziellen Vorteile, die der Wegfall der Druckkosten für eigene Sektionsstatuten bietet; von organisatorischen Vorteilen und der Vereinfachung und der Vereinheitlichung des Verkehrs in und unter den Sektionen und mit dem ZV ganz zu schweigen.

Es sei deshalb allen Sektionen angelegentlich empfohlen, ihre Delegierten zu ermächtigen, namens der Sektion die Zustimmung zu der Statutenvereinheitlichung zu erklären und grundsätzlich für den Antrag der Mehrheit der vorberatenden Organe zu stimmen.

Verzeichnis der Sektionen und Untergruppen bzw. Kursorte

Aarau
*Aarau

Baden
Baden
Brugg
*Wohlen (Aarg.)

Basel
Basel
Laufen
*Liestal
Rheinfelden
Waldenburg

Bern
Bern
Burgdorf
Langnau i. E.

Biel
Biel
*Aarberg
*Büren a. A.
Delémont
Lengnau
Lyss
*La Chaux-de-Fonds
*Le Locle
Neuchâtel
*Porrentruy
*St-Imier

Fribourg
Fribourg
Châtel-St-Denis

Genève
Genève

Glarus
Glarus
Linthal
Schwanden

Kreuzlingen
Kreuzlingen

Langenthal
Langenthal
Huttwil

Lenzburg
Lenzburg

Luzern
Luzern
Hochdorf
*Sarnen
Willisau

Oberwynen- u. Seetal
Reinach (Aarg.)

Olten
Olten
Gelterkinden
Schönenwerd
Zofingen

Schaffhausen
Schaffhausen
Stein am Rhein

Solothurn
Solothurn
Balsthal
Gerlafingen
Grenchen (Sol.)
Wangen a. A.

St. Gallen
St. Gallen
Gossau (St. G.)
*Herisau
Rorschach

Thun
Thun
Gstaad
Interlaken
Münsingen

Uri, Altdorf
Altdorf

Uzwil
Uzwil
Lichtensteig

Vaud
Lausanne
Le Sentier
Montreux
Morges
Nyon
Ste-Croix
Vevey
Yverdon

Werdenberg
Werdenberg
Heerbrugg
Sargans

Winterthur
Winterthur
Amriswil
Arbon
Bischofszell
*Bülach
Frauenfeld
Münchwilen
Romanshorn
Steckborn
Weinfelden

Zug
Zug
Cham
*Schwyz
Stans

Zürcher Oberl., Uster
Uster
Dübendorf
Pfäffikon (Zch.)
Rüti (Zch.)

Zürich
Zürich
Adliswil
*Affoltern a. A.

Zürichsee linkes Ufer
Thalwil
Wädenswil
*Freienbach-Schwyz

Zürichsee rechtes Ufer
Küsnacht (Zch.)
Männedorf
*Rapperswil (St. G.)

Ausserhalb des Verbands-, bzw. der Sektions-Rayons liegende Kursorte, die vom Zentralvorstand noch als Sektionen, evtl. als Untergruppen zu gewinnen sind:

Chur
Davos
Ilanz
Landquart
Pontresina
Samaden
Schiers
St. Moritz
Einsiedeln
Bellinzona
Locarno
Lugano
Martigny
Sierre
Sion
Täsch

* Kursorte, die von der betreffenden Sektion noch als Untergruppen zu gewinnen sind.

Sonderdruck „Die Entwicklung der Feldtelegraphie in der Schweiz"

Von diesem Sonderdruck (Verfasser: Herr Oberstlt. M. Wittmer) besitzen wir noch eine Anzahl Broschüren. Wer sich für die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Feldtelegraphie interessiert — und hoffentlich sind es deren recht viele —, dem sei diese, mit viel Sachkenntnis und aus eigenem Miterleben geschriebene Abhandlung zum Bezug angelegentlich empfohlen, denn sie stellt wirklich etwas einmaliges dar, wie sie wohl nur wenige Waffengattungen besitzen.

Die Broschüre kann unter Einzahlung von Fr. 3.15 (inkl. Porto) auf das Postcheckkonto VIII 15666 bei uns bezogen werden. *Redaktion des «PIONIER».*